



**2020/0361(COD)**

28.7.2021

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrick Breyer

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Hintergrund

Die Kommission hat im Dezember 2020 auf der Grundlage von drei vom Parlament angenommenen Entschlüssen ihren Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste vorgelegt. Mit dem Gesetz soll für einheitliche Bedingungen für die Erbringung grenzüberschreitender digitaler Dienste in der Union gesorgt werden.

### Stellungnahme des LIBE-Ausschusses

Die Stellungnahme zielt im Einklang mit dem Zuständigkeitsbereich des LIBE-Ausschusses in erster Linie darauf ab, die Grundrechte besser zu schützen und gegen illegale Inhalte im Digitalzeitalter vorzugehen. Die meisten Änderungsanträge beruhen auf Berichten und Stellungnahmen zum Gesetz über digitale Dienste, die bereits im Ausschuss oder im Plenum unterstützt wurden. Die wichtigsten Vorschläge lauten wie folgt:

1. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit sollte in dem Gesetz über digitale Dienste das **Recht** verankert sein, **digitale Dienste** – sofern mit vertretbarem Aufwand möglich – **anonym zu nutzen und zu vergüten**, sodass einer unbefugten Weitergabe, Identitätsdiebstahl und anderen Formen des Missbrauchs personenbezogener Daten vorgebeugt wird.
2. Eine **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** sollte nicht eingeschränkt werden, da sie für die Sicherheit des Internets grundlegend ist.
3. **Verhaltensbasierte und personalisierte Zielgruppenansprache** für die Zwecke nicht kommerzieller und politischer Werbung sollte eingestellt und durch kontextbezogene Werbung ersetzt werden, damit die Nutzer geschützt werden und der Fortbestand der traditionellen Medien gesichert ist. Dies sollte auch für die gezielte Ansprache von Personen auf der Grundlage sensibler Daten oder für die gezielte Ansprache Minderjähriger gelten. Verhaltensbasierte und personalisierte Zielgruppenansprache für die Zwecke kommerzieller Werbung sollte nur dann möglich sein, wenn sich die Nutzer frei dafür entschieden haben, ohne dass sie mit „Dark Patterns“ oder dem Risiko, von den Diensten ausgeschlossen zu werden, konfrontiert sind und ohne immer wieder aufs Neue um Einwilligung ersucht zu werden, wenn sie in den Einstellungen ihres Browsers oder ihres Geräts bereits eine eindeutige Wahl getroffen haben.
4. Im Sinne der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten darf öffentlichen Stellen nur dann **Zugang zu Aufzeichnungen persönlicher Online-Aktivitäten** gewährt werden, wenn vorab eine richterliche Genehmigung vorliegt und wenn die Stellen gegen Personen ermitteln, die verdächtigt werden, eine schwere Straftat begangen zu haben, oder wenn sie ernsthafte Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit abwenden.
5. **Vermittler, deren Rolle auf die reine Durchleitung beschränkt ist**, sollten nicht dazu verpflichtet werden, den Zugang zu Inhalten zu sperren. Illegale Inhalte sollten dort entfernt werden, wo sie gehostet werden.
6. Zum Schutz der Meinungs- und der Medienfreiheit muss die **Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten bei der unabhängigen Justiz** und nicht bei den

Verwaltungsbehörden liegen.

7. Vermittler sollten nicht dazu verpflichtet sein, Informationen zu entfernen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind (ihrem Ursprungsland), legal sind. Die Wirkung **grenzübergreifender Entfernungsanordnungen** sollte auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt sein.
8. Gegen Unternehmer, die **unrechtmäßig Produkte oder Dienstleistungen** in der Union **bewerben oder anbieten**, sollte mit einer gesonderten Regelung vorgegangen werden.
9. Die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** von Online-Plattformen müssen die Grundrechte achten und dürfen nur dann Eingriffe in den freien Austausch rechtmäßiger Informationen gestatten, wenn diese mit dem ausgewiesenen Zweck des Dienstes unvereinbar sind.
10. Gegen nachteilige Entscheidungen von Online-Plattformen sollte ein **gerichtlicher Rechtsbehelf** eingelegt werden können.
11. Wenn mutmaßlich illegale Inhalte **gemeldet** werden, sollten qualifizierte Mitarbeiter zunächst den Verbreiter anhören und anschließend eine Entscheidung treffen.
12. **Beschwerdeverfahren** sollten auch meldenden Personen wie etwa Opfern von Straftaten, deren Meldung nicht nachgegangen wurde, offenstehen.
13. **Automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten und Filter für die Inhalte** sollten nicht zwingend vorgeschrieben werden. Sie sollten nur in Ausnahmefällen von Online-Plattformen zur Ex-ante-Kontrolle verwendet werden, um offensichtlich illegale und kontextunabhängige Inhalte vorläufig zu blockieren, wobei jede automatisierte Entscheidung vom Menschen überprüft werden muss. Algorithmen können illegale Inhalte nicht zuverlässig ermitteln, was immer wieder dazu führt, dass legale – darunter auch journalistische – Inhalte gesperrt werden.
14. Anbieter sollten nicht dazu **verpflichtet** werden, Nutzer für die Bereitstellung illegaler Inhalte zu **sanktionieren**, indem sie sie vorübergehend von der Plattform entfernen, da eine solche Verpflichtung zur Folge hätte, dass möglicherweise keine gerichtliche Entscheidung getroffen wird, und auf diese Weise die gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen umgangen würden.
15. Die von Algorithmen betriebene **Verbreitung problematischer Inhalte** sollte eingedämmt werden, indem den Nutzern die Kontrolle über die Algorithmen übertragen wird, die die Informationen, die ihnen angezeigt werden, priorisieren (Empfehlungssysteme).
16. „Koregulierungsinstrumente“ („Soft Law“) wie etwa **Verhaltenskodizes und Krisenprotokolle** sollten einem gesonderten Verfahren unterliegen, damit für Transparenz, Teilhabe, demokratische Kontrolle und die Einhaltung der Grundrechte gesorgt ist.